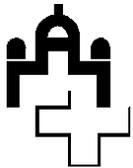


Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



RehaKo 08-10 Gesuch von Herr Roger Choirat

Entscheid der Rehabilitierungskommission vom 2. März 2009

1. Die Rehabilitierungskommission der Bundesversammlung stellt fest, dass das vom Territorialinspektor I am 17. November 1942 gegen Roger Choirat erlassene Disziplinarstrafmandat mit dem Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus per 1. Januar 2004 aufgehoben worden ist.
2. Diese Feststellung wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

André Daguet



Erwägungen:

1. Roger Choirat, geboren am 27. November 1921, französischer Staatsbürger, wohnhaft in La Croix-de Rozon (GE), hat Anfang September 1942 drei belgischen Flüchtlingen jüdischer Abstammung zum heimlichen Grenzübertritt beim "En Combe" genannten Ort in der Region von St. Julien verholfen.

Dafür befand der Territorialinspektor I Roger Choirat am 17. November 1942 wegen Widerhandlung gegen den Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 1940 betreffend die teilweise Grenzschiessung als schuldig und bestrafte ihn im Rahmen eines Disziplinarstrafmandats mit zwanzig Tagen Arrest, unter Abzug der bereits erstandenen Untersuchungshaft.

Die Paul Gröninger Stiftung stellt nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Aufhebung von Strafurteilen gegen Flüchtlingshelfer zur Zeit des Nationalsozialismus (im Folgenden: Bundesgesetz; SR 371) das Gesuch, es sei festzustellen, dass das gegen Roger Choirat ausgesprochene Urteil durch das Bundesgesetz aufgehoben worden ist.

2. Das Bundesgesetz hebt alle Strafurteile auf, mit welchen Menschen verurteilt worden sind, weil sie verfolgten Mitmenschen zur Zeit des Nationalsozialismus zur Flucht verholfen oder dazu Beihilfe leisteten, und rehabilitiert die Flüchtlingshelfer (Art. 1 bis 4). Ergänzend soll die Begnadigungskommission der Bundesversammlung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen als Rehabilitationskommission prüfen und feststellen, ob beziehungsweise dass der generelle Aufhebungsbeschluss ein konkretes Strafurteil erfasst (Art. 6 Abs. 1; Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 29. Oktober 2002, BBl 2002 7781, Ziff. 3).

Nicht Aufgabe der Rehabilitationskommission ist es hingegen, die betroffenen Flüchtlingshelfer noch einmal zu rehabilitieren.

3. Die Aufhebung aller Strafurteile wegen Fluchthilfe erfolgte, weil diese Urteile aus heutiger Optik als schwerwiegende Verletzung des Gerechtigkeitsempfindens betrachtet werden. Insoweit wird der seit den Urteilssprüchen eingetretenen Entwicklung und den seither veränderten Auffassungen, insbesondere auch der Rechtsentwicklung im Bereich des Grundrechtsschutzes Rechnung getragen.

Nach Artikel 4 des Bundesgesetzes werden alle, welche wegen Fluchthilfe zu Gunsten von Verfolgten des Nationalsozialismus verurteilt wurden, im Sinne einer moralischen Wiedergutmachung rehabilitiert. Diese Rehabilitation ist zu unterscheiden von der Rehabilitation (Aufhebung von Nebenstrafen) nach Artikel 77 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0). Im Gegensatz zu früheren Rehabilitierungen erfolgt die Rehabilitation nun nicht mehr bloss per Erklärung des Bundesrates, sondern durch das Gesetz.

4. Die Aufhebung der Strafurteile hat insoweit «rückwirkenden Charakter [Aufhebung ex tunc]», als davon ausgegangen wird, dass solche Urteile unter heutigen Gesichtspunkten so nicht rechtmässig erlassen werden könnten. «Nicht rückwirkend [ex nunc]» erfolgt die Aufhebung insoweit, als verschiedene Rechtsfolgen der Verurteilungen naturgemäss nicht rückgängig gemacht werden können.



In diesem Sinne wird denn auch in Artikel 13 des Bundesgesetzes festgehalten, dass Feststellungsentscheide über die Aufhebung von Strafurteilen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung begründen.

5. Das Gesuch wurde fristgerecht eingereicht (Art. 8); die Paul Grüniger Stiftung ist nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Bundesgesetzes zur Einreichung von Gesuchen berechtigt, und es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die nachgesuchte Feststellung gegen den Willen von Roger Choirat beziehungsweise dessen Angehörigen erfolgen könnte (Art. 7 Abs. 3).

6. Roger Choirat wurde vom Territorialinspektor I am 17. November 1942 in Anwendung der Artikel 3, 107, 180 ff., 192 und 195 Absatz 2 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 sowie des Bundesratsbeschlusses vom 15. Oktober 1941 betreffend die disziplinarische Bestrafung von Zivilpersonen der Beihilfe zum heimlichen Grenzübertritt schuldig gesprochen und zu einer Disziplinarstrafe von zwanzig Tagen Arrest verurteilt. Es steht daher fest, dass dieses Urteil durch das Bundesgesetz aufgehoben worden ist.

7. Das Dispositiv der zu treffenden Feststellung ist in geeigneter Weise bekannt zu machen (Art. 11 Abs. 2); die Bekanntmachung darf nicht ohne Zustimmung des Gesuchstellers erfolgen (Art. 11 Abs. 2).

Die Rehabilitierungskommission informiert über ihre Feststellungsentscheide auf ihrer Internetseite und mit Pressemitteilungen. Liegen Anzeichen vor, dass die betroffene Person oder deren Angehörige mit einer Veröffentlichung des Feststellungsentscheids nicht einverstanden wären, teilt die Kommission lediglich mit, dass sie einen Entscheid gefällt hat und führt in anonymisierter Form die der Rehabilitierung zugrunde liegenden Umstände auf.

Da vorliegend keinerlei Hinweise erkennbar sind, dass seitens Berechtigter Einwände gegen eine Veröffentlichung dieses Feststellungsentscheids erhoben werden könnten, wird dieser integral veröffentlicht.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 12).

Die Entscheide der Kommission sind letztinstanzlich (Art. 11 Abs. 3).